



Kanton Zürich
Baudirektion



Verfügung

Amt für Landschaft und Natur
Fischerei- und Jagdverwaltung

vom - 1. April 2017

Kontakt: Amt für Landschaft und Natur, Fischerei- und Jagdverwaltung, 8090 Zürich
Telefon +41 43 257 97 97, zh.ch/jagd

1/2

Abschuss von Sikawild

Ersetzt Verfügung vom 1. April 2009

Das Vorkommen des gemäss § 27 des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 (JG) geschützten Sikawildes ist im Kanton Zürich zurzeit auf die Bezirke Bülach und Dielsdorf begrenzt. In den Revieren des Rafzerfeldes ist es Standwild und in den übrigen Unterländer Revieren tritt es als Wechselwild auf. Das Sikawild wird in den an das Rafzerfeld angrenzenden Revieren des Landes Baden-Württemberg sowie im Kanton Schaffhausen bejagt. Häufig ist dabei das Ausweichen der bejagten Tiere in den Kanton Zürich zu beobachten. Sikawild kann durch Verbiss und Schälen in den Wäldern massive Schäden verursachen. Um diese in für die Waldbesitzer tragbaren Grenzen zu halten, muss auch weiterhin in den Sikawildbestand eingegriffen werden. Die Gefahr übermässiger Abschüsse des geschützten Sikawildes besteht nicht, da es aufgrund seiner Sinnesleistungen und der heimlichen Lebensweise sehr schwierig zu bejagen ist. Überdies können jederzeit Anpassungen an veränderte Verhältnisse verfügt werden. Eine Abschussquote wird deshalb nicht festgesetzt.

Gestützt auf Art. 5 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG) und §§ 27, 28 sowie 37 JG werden folgende Bestimmungen erlassen:

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Die Jagdpächter, Jagdaufseher und Jagdgäste der Jagdreviere der Bezirke Bülach und Dielsdorf werden vom 02. August bis 31. Januar zum Abschuss von Sikawild ermächtigt. Führende Hirschkühe dürfen erst nach dem Abschuss ihrer Kälber erlegt werden.
- II. Der Abschuss hat im Rahmen der Jagdvorschriften für Hirsch mit der Kugel zu erfolgen.
- III. Der Abschuss ist neben Pirsch und Ansitz auch auf Gemeinschaftsjagden erlaubt.
- IV. Die Nachtjagd auf Sikawild ist unter Verwendung künstlicher Lichtquellen gestattet.
- V. Diese Verfügung gilt ab 1. April 2017 auf Zusehen hin, jedoch längstens bis zum 31. März 2025 (Ablauf der Pachtperiode 2017-2025). Auf das gleiche Datum wird die entsprechende Verfügung vom 1. April 2009 aufgehoben.
- VI. Jeder Abschuss ist umgehend im elektronischen Wildbuch zu erfassen. Die erlegten Tiere sind für eine allfällige Kontrolle durch die Fischerei- und Jagdverwaltung


während mindestens 24 Stunden nach dem Eintrag im Wildbuch, bei Abschüssen an Wochenenden bis Montagmittag, bereit zu halten.

VII. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Baudirektion, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VIII. Publikation im Amtsblatt

IX. Mitteilung an

- Bevollmächtigte der Jagdgesellschaften des Kantons Zürich
- Statthalterämter
- Gemeinden des Kantons Zürich
- Kantonspolizei, SPSA, TU
- Jagdverwaltungen Aargau, Schaffhausen, Thurgau und St. Gallen


Urs Josef Philipp
Leiter Fischerei- und
Jagdverwaltung

Versand: - 1. April 2017